ROLAND-REGLEMENT

DEUTSCH

Version gilt ab: 1. Januar 2024
Letzte Version immer verfügbar über www.campingroland.de und an der Rezeption

VORWORT

Bei Camping Roland bemühen wir uns darum, unseren Campinggästen einen möglichst angenehmen Aufenthalt zu bieten. Dieses Reglement trägt dazu bei, denn Deutlichkeit kann Missverständnisse verhindern.

Es ist sicherlich nicht unsere Absicht, mit möglichst vielen Regeln, unsere Campinggäste zu belästigen. Vielmehr ist es unser Interesse, gemeinsam mit unseren Gästen einen Campingplatz zu schaffen, auf dem es überzeugt, dass die Campinggäste von Camping Roland künftig ihren Nutzen aus diesem Reglement ziehen werden. Nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch da die Ausstrahlung von sowohl den Jahresparzellen als auch dem Campingplatz selbst auf die Dauer verbessert wird, was der Verkaufbarkeit sowie den Preisen der Unterkünfte zugutekommen wird. Auch werden zukünftige Campinggäste einen sauberen und gepflegten Campingplatz, auf dem jeder die Regeln beachtet, bevorzugen.

Man kann sich Situationen vorstellen, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind. In solchen Fällen ist es vernünftig, uns zuerst um Auskunft zu bitten.

Die wichtigsten Unterlagen, die anwendbar sind, wenn Sie eine Jahresparzelle auf Camping Roland mieten, sind unten erwähnt. Die Geschäftsführung entscheidet in unvorhergesehenen Fällen.

- *Das aktuelle Roland-Reglement*
- *Die aktuellen RECRON-Bedingungen Feste Stellplätze mit zugehöriger Vereinbarung*
- *Die Erklärung über Nutzung der Ferienunterkunft*
- *Falls anwendbar: Vereinbarung Untervermietung auf Camping Roland*

Dieses Reglement gilt ab dem 1. Januar 2024. Die letzte Version ist immer die geltende Version des Reglements und ist jederzeit an der Rezeption verfügbar, anzufordern über E-Mail oder über www.campingroland.de.

Wir danken Ihnen, auch im Namen Ihrer Mitcamper, im Voraus für die Berücksichtigung der Vorschriften und Bedingungen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Campingplatz.

Mit gastfreundlichem Gruß,

Ihr Camping Roland Team

INHALTSANGABE

A: Allgemeines Reglement Jahresparzellen

B: Reglement: Einrichtungsanforderungen Jahresparzellen

C: Wichtige Informationen und Hinweise

D: Anweisung: Verhalten im Notfall

DEFINITIONEN

Der Campingplatz: Camping Roland in Afferden;
Der Gast: der Mieter der Jahresparzelle auf dem Campingplatz und seine Mitcamper;
Winterzeit: Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 15. März.
Sport- und Spielanlagen: Schwimmbad, Indoor-Spielhalle, Spielplätze und -geräte, Sportplätze, Sportanlagen, Trampoline und Luftkissen, Angelteich usw.

Wo über er/ihm geschrieben wird, kann auch sie/ihr gelesen werden.

Haben Sie noch Fragen, nachdem Sie dieses Dokument gelesen haben?

Kommen Sie einfach mal vorbei an der Rezeption oder schicken Sie eine E-Mail an jaarplaatsen@campingroland.nl.

Stellen Sie Ihre Fragen lieber 10-mal zu oft als einmal zu wenig.

Tipp-, Druck- und Übersetzungsfehler vorbehalten.

TEIL A: ALLGEMEINES REGLEMENT JAHRESPARZELLEN

Artikel A.1: Hauptregeln

1. Der Campingplatz ist bestrebt, allen Gästen den angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und bittet seine Gäste daher, anderen die Möglichkeit zu bieten, ihre Urlaubsruhe zu genießen und die Meinung und Überzeugung anderer zu respektieren.
2. Der Campingplatz hält alle Einrichtungen in einem bestmöglichen Zustand und verpflichtet daher auch seine Gäste dazu.
3. Die Anweisungen des Camping- und Sicherheitspersonals sind jederzeit zu beachten.
4. Das Camping- und Sicherheitspersonal hat das Recht, die Jahresparzelle jederzeit zu betreten.
5. Wenn der Gast die geltenden Regeln nicht einhält, wird der Campingplatz eine Warnung erteilen. Wenn diese Warnung nicht dazu führt, dass der Gast die Regeln einhält, behält sich der Campingplatz das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und der Mietvertrag kann gekündigt werden. Manchmal kann es notwendig sein, einer oder mehreren Personen mit sofortiger Wirkung den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern. Wenn einer der Familienangehörigen, Besucher oder Mieter des Gastes die Regeln nicht einhält oder eine erteilte Warnung nicht zu einer positiven Änderung des Verhaltens führt, können auch Sanktionen gegen den Gast verhängt werden. Der Gast ist immer für seine Mitcamper, Besucher und Mieter verantwortlich.
6. Wenn in diesen Vorschriften etwas fehlt, betont der Campingplatz, dass daraus keine Rechte abgeleitet werden können und dem Gast ausdrücklich empfohlen wird, sich immer auf dem Campingplatz zu erkundigen, bevor tätig zu werden.
7. Unter unvorhergesehenen Umständen entscheidet die Geschäftsführung des Campingplatzes.

Artikel A.2: Zielgruppe Campingplatz und Nutzung Jahresparzelle

1. Camping Roland ist ein Familiencampingplatz.
   a. Jugendliche unter 18 Jahren werden nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlicher Vertreter zugelassen und dürfen nicht ohne Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlicher Vertreter auf dem Campingplatz verbleiben.
   b. Jugendliche unter 21 Jahren können nicht als Mieter einer Jahresparzelle registriert werden.
2. Dauerhafte Bewohnung ist absolut nicht erlaubt.
   a. Unser Campingplatz darf ausschließlich für Erholungszwecke benutzt werden.
   b. Es ist dem Gast untersagt, sich (oder sein Unternehmen) bei welcher Behörde auch immer unter der Adresse des Campingplatzes einzutragen oder die Adresse des Campingplatzes als feste Postanschrift zu verwenden. Dazu gehören somit auch, jedoch nicht ausschließlich, das niederländische Melderegister für Behörden und Bürger (BRP) und die Industrie- und Handelskammer.
   c. Die Adresse, unter der sich der Gast auf dem Campingplatz anmeldet, muss die Wohnadresse des Gastes sein. Der Gast ist für die Weitergabe von Umzügen oder anderweitigen Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten verantwortlich.
   d. Im Winter können Sie nur an Wochenenden und während gesetzlicher Schulferien übernachten. Zusätzlich wird auf die Overeenkomst Recreatief Gebruik Jaarplaats (Vereinbarung Nutzung der Jahresparzelle für Erholungszwecke) verwiesen.
3. Handel und professionelle Arbeit sind für die Gäste auf dem Campingplatz grundsätzlich nicht erlaubt.
   a. Der Handel und das Angebot zum Verkauf von Dienstleistungen und/oder Waren in jeglicher Form ist von der Unterkunft aus und auf dem Campingplatz nicht gestattet. Um das Aussehen des Campingplatzes in gutem Zustand zu halten, ist es auch nicht erlaubt, Waren kostenlos entlang der Campingwege anzubieten oder auf der Jahresparzelle auszustellen.
   b. Werbeschilder und sonstige Werbung in welcher Form auch immer sind auf der Jahresparzelle und dem Campingplatz nicht erlaubt.

c. Der Campingplatz ist für seine Gäste ein Erholungsgebiet und kein täglicher Arbeitsbereich. Das bedeutet, dass "Arbeit" (im weitesten Sinne des Wortes) für den Gast niemals ein Argument sein kann, die geltenden Regeln nicht einzuhalten. Das Argument "Das muss ich für meine Arbeit machen" ist also niemals anwendbar.

Artikel A.3: Mietzeitraum und Zahlung

1. Unser Campingplatz ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geöffnet , so dass der Mietzeitraum für feste Standplätze auch für diesen Zeitraum gilt.
2. Bei der Nutzung einer Jahresparzelle gelten alle Preise ausschließlich für die eigene Familie und zu Hause wohnende Kinder an der Wohnadresse. Kinder, die nicht zu Hause wohnen, sind nicht inbegriffen.
3. Für zusätzlich bebaute Fläche, unterschiedliche Größen der Jahresparzellen und/oder das Vorhandensein eines Vorbaus sind keine abweichenden Gebühren anwendbar.
4. Für Jahresparzellen erhält der Gast jedes Jahr vor Beginn des neuen Vertragsjahres eine Rechnung für die Jahresmiete. Die Zahlung des Mietbetrags erfolgt in zwei Raten: bis spätestens 15. November und bis spätestens 1. April. Dies wird auch im Mietvertrag erwähnt. Siehe Preisliste für die Gebühren. Die Energiekosten werden separat berechnet.
   a. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Zahlungsverzug) berechnet der Campingplatz 1% Zinsen pro Monat auf den ausstehenden Restbetrag.
   b. Nach schriftlichen Mahnungen gibt der Campingplatz die Portokosten und Verwaltungsgebühren an den Gast weiter.
   c. Wenn die Zahlung nach schriftlichen Mahnungen nicht erfolgt, behält sich der Campingplatz das Recht vor, ein Inkassobüro einzuschalten, dessen Kosten an den Gast weitergegeben werden.
   d. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, dem Gast bei Zahlungsverzug den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern, die Versorgungsanlagen des Gastes zu sperren und/oder den Mietvertrag des Gastes mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
   e. Der Gast den die Mietvereinbarung unterschreibt, muss der Hauptbenutzer der Jahresparzelle sein.

Artikel A.4: Besucher

1. Besucher sind herzlich willkommen auf dem Campingplatz. Der Gast haftet jedoch jederzeit für seine Besucher.
   a. Wenn Besucher gegen die geltenden Regeln verstoßen, kann ihnen der Zutritt zum Campingplatz mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Zeit verweigert werden. Bei häufigen Verstößen kann dem Gast das Recht auf Besuch vollständig verwehrt werden.
   b. Da der Gast für seine Besucher verantwortlich ist, können Verstöße von Besuchern auch direkte Folgen für den Gast haben.
2. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur über den offiziellen Haupteingang möglich, an Rimpelt 33.
3. Besucher haben sich immer an der Rezeption zu melden (auch wenn eine Besucherjahreskarte und/oder Saisonkarte anwendbar ist.)
   a. Wenn keine Besucherjahreskarte oder Saisonkarte anwendbar ist, ist die fällige Besuchergebühr bei Anmeldung zu bezahlen. Übernachtungsgäste müssen die Übernachtungsgebühr bezahlen und sind verpflichtet, sich in das Nachtregister eintragen zu lassen.
   b. Nach Bezahlung und Eintragung haben die Besucher das Recht, alle Einrichtungen (wie Unterhaltungsaktivitäten, Sanitäranlagen, Sport- und Spielanlagen usw.) auf dem Gelände zu nutzen. Bitte beachten Sie, dass für einige Einrichtungen ein Aufpreis anwendbar sein kann.
   c. Wenn Besucher außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption anreisen, muss der Gast vor der Ankunftszeit angeben, dass er Besuch bekommt. Wenn möglich, kann der Besuch zu diesem Zeitpunkt auch eingetragen werden und der eventuell fällige Betrag bezahlt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Gast dies erledigen, sobald die Rezeption wieder geöffnet ist.

   d. Tagesbesucher haben den Campingplatz spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Dies gilt nicht für Übernachtungsgäste. Übernachtungsbesucher haben den Campingplatz am Abreisetag vor 12.00 Uhr zu verlassen.
   e. Wenn der Besuch nicht ordnungsgemäß angemeldet wird, behält sich der Campingplatz das Recht vor, die Besuchergebühr an den Gast weiterzugeben, und werden eventuell zusätzliche Maßnahmen getroffen. Wenn nicht klargestellt werden kann, wie lange der Besuch gedauert hat, ist der Campingplatz berechtigt, eine Bewertung der Dauer des Aufenthalts vorzunehmen und diese in Rechnung zu stellen.
4. Besucher können ihr Auto jederzeit am Eingang des Campingplatzes parken.
   a. Der Campingplatz erlaubt nur zusätzlichen Autoverkehr für Besucher nach Rücksprache und ausnahmsweise. Wenn ein Besucher schlecht zu Fuß ist, kann der Gast ihn mit dem Auto an der Rezeption abholen.
   b. Nur Besucher mit einem Behindertenausweis sind mit dem Auto (nach Rücksprache) auf dem Campingplatz zugelassen.
5. Besucher sollten möglichst keine Haustiere mit auf den Campingplatz nehmen.
6. Größere Besuchergruppen (mehr als 7 Personen) sind eventuell nur nach Rücksprache mit dem Campingplatz gestattet. Bitte informieren Sie den Campingplatz mindestens 24 Stunden im Voraus.

Artikel A.5: Untervermietung

1. Nur mit schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes ist es erlaubt, die Unterkunft an Dritte zu vermieten.
   a. Dabei ist es verpflichtet, eine Vereinbarung zu unterzeichnen (verfügbar an der Rezeption). Die Vermietung ist ohne diese unterzeichnete Vereinbarung nicht gestattet. Gleichzeitig ist der Inhalt der Vereinbarung einzuhalten.
   b. Unterkünfte/Jahresparzellen, die nicht dem Reglement entsprechen, können nicht untervermietet werden.
2. Mieter sind jederzeit im Voraus schriftlich anzumelden über jaarplaatsen@campingroland.nl.
   a. Pro Nacht ist die Übernachtungsgebühr zu bezahlen. Dies ist im Voraus oder bei Ankunft zu erledigen.
   b. Bei vorzeitiger Abreise wird keine Rückerstattung erfolgen.
3. Der Gast bleibt jederzeit für seine Mieter verantwortlich.
4. Vermietung kann bis zu 3 Wochen an die gleichen Personen und insgesamt höchstens 5 Wochen pro Saison erfolgen.
5. Vermietung im Winter ist nicht gestattet.
6. Der Vermieter muss beim Einzug des Untermieters anwesend sein.
7. Gegebenenfalls sind die Regeln von Artikel A.4 anwendbar.

Artikel A.6: Haustiere

1. Haustiere sind auf unserem Campingplatz grundsätzlich willkommen. Siehe auch Artikel A.4.5. Hierfür gelten Gebühren.
2. Pro Jahresparzelle sind höchstens 2 Haustiere erlaubt. Haustiere sind vorher anzumelden und auch neue Haustiere sind anzumelden.
3. Haustiere dürfen niemals unbeaufsichtigt auf der Jahresparzelle oder auf dem Campingplatz zurückgelassen werden.
4. Haustiere sind außerhalb der Jahresparzelle auf dem Campingplatz an der Leine zu führen oder auf andere Weise zu sichern.
5. Haustiere müssen auf der Jahresparzelle festsitzen bzw. gesichert sein und sollten also niemals ausbrechen können.
6. Haustiere dürfen niemals eine Gefahr für andere Gäste darstellen oder in irgendeiner Weise Belästigung verursachen.

7. Kampfhunde (Risikohunde) sind nicht erlaubt. Der Campingplatz verweigert alle Hunde, die vom Raad voor Dierenaangelegenheden (Niederländische staatliche Behörde für Tierangelegenheiten) als Risikohunde bezeichnet werden. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass der Gast oder sein Besuch einen Risikohund auf den Campingplatz mitgebracht hat, kann der Campingplatz das Recht auf Haustiere und/oder das Recht auf Besuch vollständig verweigern.
8. Das Ausführen von Hunden sollte möglichst außerhalb des Campingplatzes erfolgen. Für den Fall, dass Haustiere unverhofft ihre Notdurft auf oder um den Campingplatz verrichten, ist der Gast immer verpflichtet, eine kleine Schaufel oder Beutel bei sich zu tragen und die Ausscheidungen in den Mülleimer zu werfen. Beutel sind auch an verschiedenen Hundekotstationen auf dem Campingplatz verfügbar. Sollte ein Haustier des Gastes frei herumlaufen und/oder seine Notdurft auf dem Campingplatz verrichten und sollte der Gast dies nicht sofort korrigieren, so wird das Recht auf Haustiere sofort verweigert.
9. Haustiere sind im Laden, im Schwimmbad, auf dem Indoor-Spielplatz, in den Toilettengebäuden und im Waschsalon nicht erwünscht.

Artikel A.7: Verkehr, Parken, Schranken und Autos

1. Auf dem Campingplatz ist die Straßenverkehrsordnung womöglich anwendbar.
2. Spezifische Verkehrsregeln auf dem Campingplatz:
   a. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h oder im Schritt. Wenn die Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, erhält der Gast eine Warnung. Bei wiederholte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit behält sich der Campingplatz das Recht vor, dem Gast den Zugang zum Campingplatz mit dem Auto zu verweigern oder anderweitig Maßnahmen zu ergreifen.
   b. Zwischen 23.00 Uhr und 7.30 Uhr ist kein motorisierter Verkehr erlaubt, außer für Notfälle.
   c. Autoverkehr auf dem Campingplatz ist nur bei Ankunft oder Abreise erlaubt. Das Auto sollte daher nicht benutzt werden, wenn der Gast irgendwo auf dem Campingplatz zu Besuch geht oder etwa in den Laden geht.
   d. Im Zusammenhang mit Katastrophen sind der Campingeingang und die Campingwege jederzeit für Rettungsdienste freizuhalten. Das Parken auf den Campingwegen ist somit nicht gestattet. Aus den gleichen Gründen sollte auch der Haupteingang vor dem Campingplatz frei zugänglich bleiben. Der Wegrand ist Teil des Campingweges und ist daher auch freizuhalten.
   e. Es ist dem Gast nicht gestattet, Verkehrsschilder, Bodenschwellen, Verwarnungsschilder und/oder andere Verkehrsobjekte auf dem Campingweg und in den Seitenstreifen abzustellen. Ein Verkehr-Warnfigur auf der Parzelle ist erlaubt.
   f. Es ist dem Gast nicht gestattet, das Auto auf leeren Jahresparzellen oder Stellplätzen anderer zu parken.
3. Pro Stellplatz sind höchstens zwei vorhandene Autos erlaubt.
   a. Wenn der Gast ein oder zwei Autos hat, sind diese auch auf der eigenen Jahresparzelle zu parken (außer im Falle eines zusätzlich gemieteten Parkplatzes).
   b. Der Parkplatz am Eingang ist speziell für Besucher gedacht. Wenn der Campingplatz feststellt, dass der Gast sein Auto strukturell am Eingang des Campingplatzes parkt, weil er auf seiner eigenen Jahresparzelle keinen Platz hat, kann der Gast verpflichtet werden, einen zusätzlichen Parkplatz zu mieten.
   c. Das Auto darf nicht für längere Zeit in Abwesenheit des Gastes auf der Jahresparzelle oder dem Campingplatz abgestellt werden.
4. Wohnmobile, Wohnwagen, Faltcaravans, Anhänger usw. dürfen nicht auf der Jahresparzelle geparkt oder abgestellt werden. Anhänger dürfen nur vorhanden sein, wenn sie sofort (innerhalb von 3 Tagen) für den Transport oder die Arbeiten auf dem Campingplatz verwendet werden. Große Firmenwagen oder Firmenbusse, zusätzliche Wohnmobile und zusätzliche Wohnwagen bei der Unterkunft sind nicht erlaubt. Wenn der Gast trotzdem große (Firmen-)Wagen auf dem Campingplatz parken möchte, kann der Campingplatz dem Gast verpflichten, einen zusätzlichen Parkplatz zu mieten. Weitere Informationen: Siehe Artikel B.2.2.b.

5. Mopeds und ähnliche Motorisierte (Zwei-)Räder;
   a. Personen unter 25 Jahren dürfen Motorisierte Zweiräder nur mit ausgeschaltetem Motor an der Hand mitführen.
   b. Personen ab 25 Jahren dürfen mit Motorisierte Zweiräder im Schritt fahren.
   c. Abweichend von obenstehendes: Elektrische Roller, Segways, Hoverboards/Oxboards und anderes elektrisches Spielzeug dieser Art, sind auf den ganzen Campingplatz verboten für alle Personen. Der Campingplatz behaltet sich vor um dieses Spielzeug zeitweise zu beschlagnahmen, wenn diese Regel nicht beachtet wird.
6. Bei der Benutzung von Schranken sind folgende Regeln anwendbar.
   a. Die Öffnungszeiten der Schranken sind von 7.30 Uhr bis 23.00 Uhr. Nachts können die Schranken grundsätzlich nicht genutzt werden. In Notfällen ist das Ausfahren immer möglich.
   b. Bei Nichtbeachtung von Regeln oder Missbrauch der Schranken ist der Campingplatz berechtigt, dem Gast den Zutritt auf unbestimmte Zeit zu verweigern.
   c. Bedienung der Schranken erfolgt über Kennzeichenerkennung. Die Anzahl der Autos, die gleichzeitig auf dem Gelände vorhanden sein können, hängt von der Anzahl Parkplätze ab, die auf der Jahresparzelle des Gastes vorhanden sind (höchstens zwei) und/oder der Gast hat zusätzlich gemietet. Registrierte Kennzeichen müssen der eigenen Familie, daheim wohnenden Familienmitgliedern oder Saisonkarteninhabern des Gastes gehören.

Artikel A.8: Sport- und Spielanlagen

1. Die Nutzung aller Sport- und Spielanlagen erfolgt immer auf eigene Gefahr. Es gibt keine permanente Aufsicht über die Sport- und Spielanlagen.
2. Ball- und Wurfspiele sind in den dafür vorgesehenen Bereichen zu spielen.
3. Sport- und Spielanlagen sind nur für Campinggäste zugänglich (und daher nicht öffentlich zugänglich).
4. Bei Nichteinhaltung der geltenden Regeln behält sich der Campingplatz das Recht vor, dem Gast den Zugang zu einer oder mehreren Sport- und Spielanlagen auf unbestimmte Zeit zu verweigern.
5. **Schwimmbad**
   a. Das Schwimmbad ist von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Danach ist es strengstens verboten, sich innerhalb der Umzäunung aufzuhalten.
   b. Vor der Benutzung des Schwimmbads ist zuerst Duschen Pflicht. Seife oder Shampoo ist nicht erlaubt.
   c. Das große Schwimmbad ist 1,40 Meter tief und daher ist Tauchen nicht erlaubt. Es ist ruhig und unter Berücksichtigung anderer Schwimmer ins Wasser zu gehen oder springen.
   d. Nur in ruhigen Zeiten können Strandbälle und andere weiche Bälle im Schwimmbad verwendet werden.
   e. Die Wasserrutsche ist bestimmungsgemäß zu benutzen. Staus verursachen, stillstehen oder stillsitzen, springen von und/oder laufen auf der Rutsche ist verboten. Von 9.00 Uhr bis ca. 11.00 Uhr werden die Wasserrutsche und die Wasserfälle abgeschaltet. Die Wasserrutsche ist dann geschlossen.
   f. Das Planschbecken ist ausschließlich für Kleinkinder und Vorschulkinder mit ihrer Begleitung zugänglich.
   g. Der Bereich innerhalb des Zauns des Schwimmbades darf nur in Badekleidung betreten werden und es gibt hier ein Verbot für Getränke, Esswaren und Rauchen.
   h. Das Rauchen auf der Liegewiese am Schwimmbad ist verboten.
   i. Laute Musik von tragbaren Musikgeräten ist am Schwimmbad und auf der Liegewiese nicht erlaubt. Musik als Teil des Unterhaltungsprogramms ist eine Ausnahme.
6. **Indoor-Spielplatz**
   a. Der Indoor-Spielplatz ist während der Saison von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
   b. Getränke, Esswaren und Rauchen sind im Indoor-Spielplatz verboten.
   c. Der Indoor-Spielplatz hat eine Kapazität von 100 Personen und ist für Kinder im Alter von 1-5 Jahren (Berenbos) und 6-12 Jahren (Jungle).

   d. Der Indoor-Spielplatz darf nicht in Badekleidung oder mit Jacken betreten werden. Schuhe sind im Schuhregal aufzubewahren.
7. **Fischteich**
   a. Angeln im Fischteich ist kostenlos und ein Angelschein wird nicht benötigt. Die Tiefe des Fischteiches variiert von 30 bis 170 cm.
   b. Das Angeln ist nur auf den dafür vorgesehenen Angelplätzen gestattet.
   c. Fische sind nach dem Fang wieder im Teich freizulassen.
   d. Der Teich und die Angelplätze sind aus Sicherheitsgründen mit Zäunen und dichtem Gebüsch abgesperrt; der Gast ist selbst für die Sicherheit seiner Kinder in der Nähe des Teiches verantwortlich.
   e. Schwimmen im Teich ist verboten. Dies gilt auch für Luftmatratzen, Schlauchboote, Tretboote, Surfbretter usw.
8. **Spielplätze**
   a. Die Spielplätze sind von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieses Zeitraums ist es verboten, sich auf den Spielplätzen aufzuhalten.
9. **Sportanlagen**
   a. Das Pannafeld und das Lufttrampolin sind von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieses Zeitraums ist es strengstens verboten, sich auf diesem Spielplatz aufzuhalten. Das Lufttrampolin darf nicht mit Schuhen betreten werden.
   b. Die Sportwiese neben dem Wohnmobilpark ist von 9.00 Uhr bis Sonnenuntergang geöffnet. Außerhalb dieses Zeitraums ist es strengstens verboten, sich auf der Sportwiese aufzuhalten.
   c. Der Sportkäfig am Schwimmbad ist von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieses Zeitraums ist es strengstens verboten, sich innerhalb des Zauns aufzuhalten.
   d. Der Bouleplatz ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Artikel A.9: Sanitäranlagen

1. Der Campingplatz bemüht sich darum, die Sanitäranlagen in einem einwandfreien und ordentlichen Zustand zu halten und dies wird daher auch von den Gästen erwartet.
2. Die Sanitärgebäude sind rund um die Uhr geöffnet.
   a. Kleine Kinder dürfen diese Einrichtungen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen benutzen. Die Babywaschräume sind nur für Babys und Kleinkinder gedacht.
   b. Es ist den Jugendlichen jederzeit verboten, sich in Gruppen in oder in der Nähe von Toilettengebäuden aufzuhalten.
   c. Das Befüllen von Wasserballons ist nicht erlaubt. Wasser- und Wasserballonspiele gehören nicht in und um Sanitärgebäude.
   d. Rauchen und Haustiere sind in den Sanitärgebäuden nicht gestattet.
   e. Wasserzapfstellen bei Entsorgungsstationen für Chemietoiletten enthalten kein Trinkwasser.
   f. Die Bezahlung und Bedienung der Warmwasserduschen erfolgt über die Roland-Karte, die an der Rezeption und rund um die Uhr am Terminal gegenüber der Rezeption erhältlich ist.
3. Waschsalons sind rund um die Uhr geöffnet.
   a. Die Bezahlung und Bedienung der Waschmaschinen und Trockner erfolgt über die Roland-Karte, die an der Rezeption und rund um die Uhr am Terminal gegenüber der Rezeption erhältlich ist.
   b. Anweisungen für die Benutzung der Waschmaschine finden Sie im Waschsalon. Waschmittel wird automatisch zugefügt.
   c. Rauchen und Haustiere sind in den Waschsalons nicht gestattet.
   d. Wenn Sie Ihre Wäsche am Ende des Programms in der Maschine lassen, haben andere Benutzer das Recht, sie aus der Maschine zu nehmen und sie ordentlich in den Waschraum zu legen, damit die Maschinen wieder zur Verfügung stehen.

Artikel A.10: Lärmbelästigung und Nachtruhe

1. Lärm welcher Art auch immer darf keine Belästigung für andere Campinggäste darstellen. Das heißt, dass Lärm aller Art grundsätzlich, doch innerhalb realistischen Rahmens, nicht über die

Grundstücksgrenze der Jahresparzelle hinaus hörbar sein darf. Dies bezieht sich u.a., jedoch nicht ausschließlich, auf Musik, Partys und Arbeiten.

2. Laute Musik von eigenen tragbaren Musikgeräten ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt. Musik als Teil des Unterhaltungsprogramms ist eine Ausnahme.
3. Ab 23.00 Uhr gilt Nachtruhe, während der möglichst Stille anzustreben ist.
   a. Die Verwendung von Musikgeräten ist ab diesem Zeitpunkt völlig unzulässig.
   b. Auf der Jahresparzelle ist ab diesem Zeitpunkt bei einem eventuellen Beisammensein im Flüsterton zu sprechen und die Gruppe darf 15 Personen nicht überschreiten.
   c. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Gruppen von Jugendlichen nicht mehr auf dem Campingplatz oder in unmittelbarer Nähe des Campingplatzes umherstreifen.

Artikel A.11: Versorgungsinfrastruktur

1. Der Gast wird gebeten, wirtschaftlich und nachhaltig mit Energie und Wasser umzugehen.
2. Der Gast ist verantwortlich und haftbar für die Tauglichkeit seiner Anlagen, Rohrleitungen, Hähne und Ausrüstung innerhalb seiner Parzellengrenze.
3. Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder bei der Feststellung einer untauglichen Installation und/oder Nutzung behält sich der Campingplatz das Recht vor, die Jahresparzelle von den vorhandenen Versorgungsanlagen zu trennen.
4. Alle Jahresparzellen haben ihre eigenen Energie-/Wasserzähler. Der Verbrauch wird an den Gast weitergegeben, etwa halbjährlich (Wasser einmal im Jahr).
5. Wenn auf einer Jahresparzelle (Unter-)Stationen, Schränke und/oder Gruben von Versorgungsanlagen vorhanden sind, müssen diese immer frei zugänglich bleiben. Diese sind nicht zugänglich für Gäste.
6. Der Campingplatz haftet niemals für Sachschäden welcher Art auch immer und/oder Körperverletzungen und/oder Todesfälle, einschließlich Folgeschäden, die durch die Nutzung der Versorgungsanlagen verursacht werden.
7. Der Campingplatz haftet niemals für Schäden, die durch unsachgemäß angeschlossene oder abgesperrte Rohre, unsachgemäß angebrachte Kupplungen und dergleichen in den Rohrleitungen des Gastes verursacht werden.
8. **Elektrischer Anschluss:** Jede Jahresparzelle ist am zentralen Stromnetz angeschlossen.
   a. Der Gast verfügt über höchstens 10 Ampere/2300 Watt elektrische Leistung auf der Jahresparzelle.
   b. Anforderungen an die Anlage auf der Jahresparzelle:
      i. In die Speiseleitung sind ein Erdschlussschalter und ein Hauptschalter mit einem Ansprechstrom von 30 mA einzubauen. Vor diesem Schalter darf nichts angeschlossen werden.
      ii. Die Leitung muss aus Vinyldraht in Rohr oder VMvK bestehen. Die Verwendung von Vinylkabel oder Vinylmantelkabel und dergleichen ist nicht erlaubt.
      iii. Der Mindestquerschnitt der Leitungen für feste Verlegung beträgt 2,5 mm^2.
      iv. Anschlüsse von Leitungen für feste Verlegung sind in dafür vorgesehenen Anschlussdosen vorzunehmen. Für Anschlussdosen in der Erde ist Gießharz erforderlich.
      v. Alle Steckdosen in der Unterkunft bzw. auf der Jahresparzelle sind mit Schutzkontakten, die mit der Sicherheitserdung verbunden sind, auszustatten.
      vi. Alle verwendeten Installationsmaterialien müssen das niederländische KEMA-Gütezeichen aufweisen.
      vii. Der Metallrahmen und die Metallrohrsysteme in der Unterkunft müssen mit einem separaten Erdungskabel ab der Erdungsschiene des eigenen Schaltkastens mit dem Schutzleiteranschluss verbunden werden.
      viii. Die eventuelle Metallverkleidung der Unterkunft ist gegebenenfalls an mehreren Stellen mit dem Schutzleiteranschluss zu verbinden.
      ix. Der Mindestquerschnitt des separat verlegten Schutzleiters muss 6 mm^2 betragen.
      x. Die Tiefe der Kabel im Boden muss 60 cm betragen.
      xi. Kabel des Typs YMvK-as (gepanzert) ist als Erdkabel zu verwenden.

c. Im Falle eines Stromausfalls sollte der Gast die Störung zunächst in der eigenen Unterkunft suchen. Wenn die Störung nicht behoben werden kann, kann die Störung dem Campingplatz gemeldet werden.
d. Es ist dem Gast niemals erlaubt, die Stromschränke des Campingplatzes selbst zu öffnen.
e. Der Campingplatz kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Stromausfälle verursacht werden.
f. Das Vorhandensein von Sonnenkollektoren und/oder Solarkollektoren und zugehörigen Anlagen jeglicher Art ist nicht gestattet.

9. **Gas:** Jede Jahresparzelle ist am zentralen Gasnetz (Propan) angeschlossen.
   a. Die Gasanlage muss aus Kupferrohren mit tauglichen Klemmkupplungen bestehen. Die Rohre müssen erreichbar und mit Bügeln befestigt sein.
   b. Alle 6 Jahre muss jede Gasanlage von einer zuständigen Behörde geprüft werden. Diese Prüfung wird vom Campingplatz organisiert. Der Gast erhält eine Nachricht, wenn er für die Prüfung an der Reihe ist. Die Prüfbescheinigung (oder eine Kopie davon) ist dem Campingplatz auszuhändigen. Ohne genehmigte Anlage wird der Gasanschluss sofort abgesperrt.
   c. Gasflaschen sind wegen Brandschutzanforderungen auf der Jahresparzelle verboten. Bei Vorhandensein von Gasflaschen hat der Campingplatz jederzeit das Recht, diese sofort auf Rechnung des Gastes zu entfernen.
   d. Schäden am Gasnetz hat der Gast sofort zu melden.
10. **Wasser:** Jede Jahresparzelle ist an der zentralen Wasserversorgung angeschlossen.
   a. Der Gast ist dafür verantwortlich, seinen Wasserhahn bei der Abreise zuzudrehen. Alle eventuellen Kosten, die sich aus dem unrichtigen Sperren seines Wasserversorgungssystems ergeben (z.B. gefrorene Rohre oder Leckagen), gehen zu Lasten des Gastes.
   b. Der Campingplatz haftet niemals für gefrorene Rohrleitungen und/oder unzureichende Wintertauglichkeit der Leitungen und dergleichen.
   c. Der Campingplatz arbeitet mit einem Legionellen-Managementplan. Die Verantwortung des Gastes beginnt mit seinem Wasserzähler. Der Gast hat auf stehendes Wasser in Gartenschläuchen und dergleichen zu achten.
   d. Es ist nicht erlaubt, Autos auf der Jahresparzelle zu waschen.
11. **Abwassersystem:** Jede Jahresparzelle ist am Abwassersystem angeschlossen.
   a. Auf jeder Jahresparzelle ist eine Kanalreinigungsgrube vorhanden. Diese muss immer frei zugänglich und erkennbar sein.
   b. Es ist verboten, den Regenwasserabfluss mit dem Abwassersystem zu verbinden.
   c. Der Gast sollte die Verwendung von feuchtem Toilettenpapier auf ein Mindestmaß beschränken, da dieses Papier zu erheblichen Verstopfungen führen kann.
12. **Telefonanschluss**
   a. In der Vergangenheit wurden einige Jahresparzellen an ein KPN-Telefonnetz angeschlossen. Die Nutzung des bestehenden Netzes ist auf jenen Jahresparzellen erlaubt. Neue derartige Anschlüsse sind nicht möglich.
   b. Für die Wiederherstellung der Fahrbahn, etwa im Falle von Störungen auf der vorgenannten Leitung, wird dem Gast vom Campingplatz 300 € in Rechnung gestellt.
13. **WLAN-Internetzugang:** Auf dem ganzen Gelände ist ein drahtloses Internet-System vorhanden.
   a. Da der Empfang von vielen Variablen abhängt, ist die Abdeckung nicht überall garantiert.
   b. Es ist auch eine Internet-Verbindung in der Unterkunft möglich. Die benötigte Ausrüstung ist auf dem Campingplatz anzuschaffen. Es ist verboten, diese Verbindung und/oder deren Zugriffscodes Dritten zu übergeben.
   c. Die Internet-Verbindung darf in keiner Weise für illegale Angelegenheiten wie das illegale Herunterladen von urheberrechtlich geschütztem Material verwendet werden.
   d. Das Internet-Signal darf nicht reproduziert werden.
   e. Die Installation leistungsfähiger eigener WLAN-Sender ist verboten.

f. Der Campingplatz ist lediglich Wiederverkäufer des Internet-Produkts. Selbstverständlich versucht der Campingplatz, möglichst ausführlichen Service zu bieten. Durch die Benutzung der Internet-Verbindung erklärt sich der Gast mit den Geschäftsbedingungen des Anbieters einverstanden. Diese können über den Login-Bildschirm gelesen werden.
g. Bei (Verdacht auf) Missbrauch der Internet-Verbindung durch den Gast hat der Campingplatz jederzeit das Recht, die Internet-Verbindung auf unbestimmte Zeit zu sperren.

14. **Gemeinschaftsantenne:** Jede Jahresparzelle ist an der Gemeinschaftsantenne angeschlossen.
    a. Wenn der Gast das Kabel unter der Unterkunft oder im Boden durch einen Mantel schützen möchte, ist die Verwendung eines Tylenwasserschlauchs unbedingt zu unterlassen, um Verwechslung zu vermeiden. So sind beispielsweise Gartenschläuche oder flexible PVC-Schläuche wohl möglich.
    b. Das TV-Signal wird über ein DVB-T/T2-Antennensignal übertragen. Wenn ein (alter) Fernseher dafür nicht geeignet ist, kann der Gast einen geeigneten Empfänger erwerben. Weitere Informationen erhalten Sie an der Rezeption.
    c. Wenn der Gast kein oder ein schwaches Signal empfängt, muss zuerst die Eignung des Fernsehers, der Steckdose und der eigenen Kabel überprüft werden. Der Gast ist dafür verantwortlich.

Artikel A.12: Brandschutz

1. Es ist nicht erlaubt, Brennstoffe auf der Jahresparzelle zu lagern. Dazu gehören u.a., jedoch nicht ausschließlich, Gasflaschen, Kanister oder andere mit flüssigen Brennstoffen gefüllte Behälter, Öltanks (inkl. Ölbrenner). Ausgenommen sind leicht entzündliche Haushaltsmittel (Reinigungsmittel). Der Campingplatz behält sich das Recht vor, Brennstoffe unmittelbar auf Rechnung des Gastes zu entfernen.
2. Offenes Feuer und Holzöfen aller Art sind verboten.
3. Kohlegrills sind erlaubt, wenn jedenfalls ein Eimer Wasser oder ein Feuerlöschmittel bereitgestellt wird. Die Windrichtung ist zu berücksichtigen und Belästigung von Mitcampern ist zu vermeiden.
4. Direktes Grillen am Boden oder zu nah an der Unterkunft oder an Gebüsch ist nicht erlaubt.
5. Brennende Zigaretten, Zigarren oder Streichhölzer sollten niemals achtlos weggeworfen werden. Die Folgen können katastrophal sein.
6. Es ist sowohl dem Campingpersonal als auch dem Kontrollbeamten der Feuerwehr erlaubt, die Jahresparzelle und die Unterkunft zu betreten, um die Tauglichkeit und Sicherheit der Einrichtungen und Anlagen zu überprüfen.
7. Im Brandfall: Siehe "Verhalten im Notfall".
8. Siehe die Einrichtungsanforderungen (Teil B dieses Reglements) für weitere Informationen zum Brandschutz.

Artikel A.13: Abfälle

1. Es ist verboten, Abfälle aller Art von außerhalb des Campingplatzes mitzubringen und auf dem Campingplatz zu entsorgen.
2. Bei der illegalen oder unsachgemäßen Abfallentsorgung behält sich der Campingplatz das Recht vor, dem Gast (Aufräum-)Kosten in Rechnung zu stellen und/oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.
3. Müll und Müllsäcke sind nicht auf der Jahresparzelle zu lagern. Siehe auch Artikel B.2
4. Hausmüll ist in geschlossenen, regulären Müllsäcken (von max. 100 Liter) in die dafür vorgesehenen Restmüllbehälter am Eingang des Campingplatzes zu werfen. Das lose Deponieren von (Haus-)Müll in den Behältern ist verboten.
5. Papier, Glas und Kunststoff sind getrennt in die entsprechenden Container am Eingang des Campingplatzes zu werfen. Große Kartons zuerst zerkleinern.
6. Grün-, Schnitt- und Gartenabfälle sind in den dafür vorgesehenen Kompostbehälter an der entsprechenden Stelle am Eingang zu werfen. Große Äste sind zuerst zu zerkleinern. Stämme und Wurzelballen nur nach Rücksprache mit dem Campingplatz. Es ist strengstens verboten, andere Abfälle in den Kompostbehälter zu werfen.
7. Kleines Altschrott kann vom Gast selbst extern entsorgt oder an der dafür vorgesehenen Stelle am Eingang deponiert werden. Keine Kühlschränke/Gefriertruhen.

8. Schutt und bearbeitetes Holz können vom Gast selbst extern entsorgt oder während der Öffnungszeiten und gegen Zahlung in den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Lagerplatz zwischen dem "Regenboogveld" und dem Wohnmobilpark entsorgt werden. Es gelten die jeweils aktuellen Selbstkostenpreise. Gebühren und Abgabezeiten an der Rezeption.
9. Sonstige Abfälle hat der Gast selbst extern zu entsorgen. Informationen über die nächstgelegene Annahmestelle erhalten Sie an der Rezeption.

Artikel A.14: Post und Postpakete

1. Die Adresse des Campingplatzes darf nicht als feste Postanschrift des Gastes verwendet werden. Siehe auch Artikel A.2.2.
2. Ausgehende Post
   a. Diese kann in den Briefkasten am Eingang der Rezeption eingeworfen oder an der Rezeption abgegeben werden.
   b. Ausgehende Post wird nicht täglich verschickt, was zu einiger Verzögerung führen kann.
   c. Postsendungen müssen ausreichend frankiert sein; der Gast ist dafür verantwortlich.
   d. Der Campingplatz haftet nicht für verlorene oder nicht angekommene Post.
   e. (Briefkasten)-Pakete können nicht über den Campingplatz verschickt werden.
3. Eingehende Post und Pakete
   a. Eingegangene Briefpost für die Gäste wird vom Campingplatz sortiert und für den Gast im Postbären außerhalb der Rezeption bereitgelegt. Nicht abgeholte Post wird am Ende der Saison ohne Vorankündigung entfernt.
   b. Kinder unter 12 Jahren dürfen keine Post aus dem Postbären abholen.
   c. Pakete sollten möglichst beim Gast zu Hause zugestellt werden, nicht auf dem Campingplatz.
   d. Eingegangene Pakete sind innerhalb von 24 Stunden nach Empfang vom Gast an der Rezeption abzuholen. Der Campingplatz hat keinen Raum, um Pakete langfristig aufzubewahren.
   e. Wenn Pakete nicht rechtzeitig abgeholt werden, behält sich der Campingplatz das Recht vor, sie an anderer Stelle aufzubewahren. Es können Gebühren anfallen.
   f. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, eingeschriebene Post/Pakete abzulehnen.
   g. Der Campingplatz haftet nicht für den Zustand eingegangener Pakete und Post.

Artikel A.15: Versicherung

1. Der Gast ist verpflichtet, seine Unterkunft gegen die Folgen von Feuer, Sturm, Blitz und Räumungskosten (einschließlich der Kosten für umweltbelastende Angelegenheiten wie Asbest, Asphalt usw.) sowie gesetzliche Haftung (einschließlich Umwelthaftung) und für Schäden, die Dritten (Haftpflichtversicherung) zugefügt werden, zu versichern und versichert zu halten.
2. Im Falle von Schäden an der Unterkunft und/oder Jahresparzelle ist der Gast verpflichtet, diese sofort bei seinem Versicherer zu melden und die Schäden sind innerhalb eines Monats nach deren Entstehen den Vorschriften entsprechend zu bereinigen und/oder reparieren. Wenn diese Pflicht versäumt wird, behält sich der Campingplatz das Recht vor, Aufräumarbeiten durchzuführen und die Kosten vollständig an den Gast weiterzugeben.

Artikel A.16: Natur

1. In der Gemeinde Bergen ist es verboten, sich nach Sonnenuntergang in den Wäldern aufzuhalten.
2. Rauchen und offenes Feuer sind in den Wäldern nicht erlaubt.
3. Haustiere dürfen im Wald ausgeführt werden. Siehe auch Artikel A.6.
4. Wilde Tiere und streunende Katzen sollten niemals gefüttert oder gepflegt werden. Dies würde nämlich dazu führen, dass das natürliche Gleichgewicht gestört wird und die Gefahr besteht, dass diese Tiere Belästigung verursachen.

Artikel A.17: Gastronomie und Alkohol

1. Auf dem Campingplatz und in dessen Umgebung ist es verboten, alkoholische Getränke an Orten zu konsumieren, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind. Dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, Toilettengebäude, Spielplätze, Schwimmbad, Campingwege und der Eingang des Campingplatzes.
2. Der Konsum von oder Handel mit weichen Drogen und/oder harten Drogen ist auf dem gesamten Campingplatz strengstens verboten.
3. In der Gastronomie sind die allgemeinen niederländischen Gesetze über den Verkauf und den Konsum von Alkohol und Tabak anwendbar.
4. Hinweise des Gaststättenpersonals sind in den Gaststätten und deren Umgebung immer zu beachten.
5. Die Nachtruhe gilt auch auf der Terrasse ab 23.00 Uhr. Siehe auch Artikel A.10.

Artikel A.18: Kauf und Verkauf Unterkunft

1. Der Verkauf einer Unterkunft mit Erhaltung der Parzelle ist nur möglich mit schriftlicher Zustimmung des Campingplatzes.
2. Der Verkauf der Unterkunft mit Erhaltung der Parzelle kann verboten werden, wenn die Verhandlungsbasis der Unterkunft nach Meinung des Campingplatzes zu niedrig oder zu hoch ist, wenn der wirtschaftliche Wert der Unterkunft sehr niedrig ist, wenn die Unterkunft sehr alt ist (Richtlinie älter als 20 Jahre, jedoch je nach Wartungszustand usw.) oder wenn die Unterkunft bzw. die Jahresparzelle nicht den Einrichtungsanforderungen bzw. dem Reglement entspricht oder anderweitig mit der Politik des Campingplatzes unvereinbar ist. Dies wird je nach Situation beurteilt. Jede Unterkunft bzw. jede Parzelle muss bei (gewünschtem) Verkauf mit Erhaltung der Parzelle grundsätzlich dem Reglement entsprechen.
3. In einigen Fällen, in denen alte Unterkünfte noch einmal mit Erhaltung der Parzelle verkauft werden können, kann die Zahlung einer Kaution verpflichtet sein. Diese Kaution gilt als Garantie oder Vorschuss für die zukünftigen Aufräumungskosten der Jahresparzelle im Falle der Kündigung des Mietvertrages.
4. Die derzeitige Genehmigung für den Verkauf mit Erhaltung der Parzelle gewährleistet in keiner Weise, dass ein zukünftiger Verkauf mit Erhaltung der Parzelle auch genehmigt wird. Es wird immer eine neue Beurteilung erfolgen.
5. Ein beabsichtigter Käufer hat sich rechtzeitig zur Bekanntschaft und Legitimation beim Campingplatz zu melden.
6. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, einen beabsichtigten Käufer ohne Angabe von Gründen als neuen Mieter abzulehnen. Bei der Suche nach Käufern hat der Gast immer die Zielgruppe des Campingplatzes zu berücksichtigen.
7. Nach Genehmigung des Verkaufs an den beabsichtigten Käufer wird immer eine Prüfung der Parzelle durch den Campingplatz durchgeführt. Die diesbezügliche Berichterstattung kann Anforderungen enthalten, die mit Bedingungen für die Genehmigung des Verkaufs mit Erhaltung der Parzelle verbunden sind. Diese Anforderungen werden dem Käufer und Verkäufer mitgeteilt. Erst nachdem beide Parteien die eventuellen Anforderungen in dieser Berichterstattung akzeptiert (oder bereits erfüllt) haben, kann eine Übereignung genehmigt und geplant werden. In einigen Fällen kann die Schlussfolgerung sein, dass der Verkauf mit Erhaltung der Parzelle nicht mehr möglich ist.
8. Zwischen Richtigbefund Berichterstattung über Prüfung der Parzelle und dem Zeitpunkt der Übereignung sind mindestens 3 Arbeitstage Vorbereitungszeit erforderlich. Während dieses Zeitraums erfolgen unter anderem die Zählerablesungen und die administrative Vorbereitung.
9. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, einen Kaufvertrag (nach Genehmigung des Campingplatzes) zu erstellen. Eine (digitale) Kopie davon ist dem Campingplatz zu übergeben.
10. Zum Schutz der Käufer kann der Campingplatz beim Verdacht auf eine zu hohe Verhandlungsbasis eine Wertbestimmung auf Rechnung des Verkäufers verlangen. Das Wertgutachten ist für alle Parteien einsichtig zu machen.
11. Das Grundstück (Lage, Ausblick, usw.) wird gemietet, ist Eigentum vom Campingplatz und darf daher kein Teil des Preises der Unterkunft sein.

12. Für eine Übereignung mit Erhaltung der Parzelle stellt der Campingplatz dem Verkäufer und Käufer gemäß RECRON-Bedingungen 175 € Verwaltungskosten in Rechnung. Der Campingplatz stellt keine (Ver-)Kaufsprovisionen in Rechnung.
13. Zusätzlich wird auf die RECRON-Bedingungen und die Einrichtungsanforderungen für Jahresparzellen verwiesen (Teil B dieses Reglements).

Artikel A.19: Sonstige Bestimmungen

1. Das neueste Reglement ist jeweils das geltende Reglement. (Dies gilt auch für die ebenfalls anwendbaren RECRON-Bedingungen.) Siehe Artikel B.9 für die einzige, teilweise Ausnahme von dieser Regel .
2. Aus Sicherheitsgründen ist an verschiedenen Stellen Kameraüberwachung mit Aufnahme anwesend.
3. Fundgegenstände sind an der Rezeption oder in den Gaststätten abzugeben.
4. Beschwerden sind so bald wie möglich beim Campingplatz zu erheben. Der Campingplatz bemüht sich darum, diese immer auf beste Weise zu beheben. Wenn beide Parteien keine Lösung finden, besteht die Möglichkeit, den Konflikt der Konfliktkommission vorzulegen. Siehe dazu die RECRON-Bedingungen Feste Standplätze.
5. Während Silvester ist das Abbrennen von Feuerwerk nur erlaubt beim Eingang des Campingplatzes, an der Straße. Auf dem Campingplatz gilt jederzeit ein Feuerwerkverbot.
6. Drones (mit oder ohne Kamera) sind auf den ganzen Campingplatz nicht erlaubt für Gäste.
7. Der Gast ist damit einverstanden dass Mitarbeiter oder von der Campingplatz eingestellte Firmen Bildmaterial machen können während des Aufenthalts und dass dieses benutzt wird für kommerzielle Ziele und wird publiziert auf Webseiten, Druckwerken und/oder Social Media. Der Campingplatz erklärt sorgfältig umzugehen mit diese Bildmaterialien.
8. Im Falle eines Übersetzungsfehlers gilt inhaltlich das originale niederländische Reglement.

TEIL B: EINRICHTUNGSANFORDERUNGEN JAHRESPARZELLEN

Es ist versucht worden, möglichst Klarheit in Bezug auf die Regeln und Möglichkeiten für die Verschönerung Ihres Stellplatzes mit Gartenhäusern, Zäunen, Pflaster, Vorzelten usw. zu schaffen. Diese Einrichtungsanforderungen wurden eingeführt, um Camping Roland auch in Zukunft sicher zu halten und den Wünschen und Erwartungen des modernen Campers gerecht zu werden.

Artikel B.1: Hauptregeln Einrichtungen und (um)bauen

1. Auf der Jahresparzelle darf nur eine Unterkunft aufgestellt werden, das bei der Aufstellung nicht älter als 10 Jahre ist. Unter Unterkunft wird verstanden: ein Wohnmobil oder Chalet. Wohnwagen sind nicht erlaubt auf Jahresparzellen. Ein Zelt darf nur aufgestellt werden, wenn es sich um ein Beistellzelt, das vorübergehend für Übernachtungen/Kinder (höchstens 3 Wochen pro Saison) benutzt wird, handelt.
2. Alle Umbau-, Bau-, Installations- und Ersatzarbeiten oder sonstigen Änderungen der Einrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Campingplatzes.
3. Jeder Umbau, Bau, Ersatz, jede Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist schriftlich und mit Skizzen beim Campingplatz einzureichen.
4. Jeder Umbau, Bau, Ersatz, jede Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist von (professionellen) Handwerkern mit einschlägigen Kenntnissen durchzuführen.
5. Anbauten der Unterkunft in der Länge, Breite oder Höhe sind verboten. Anpassungen an bestehenden Anbauten älterer Unterkünfte sind daher auch verboten.
6. Beim Ersatz von Dächern der Unterkunft ist immer die schriftliche Genehmigung des Campingplatzes einzuholen. Grundsätzlich sind hierzu Abdichtungsfolien oder Metalldachziegeln zu verwenden. Bitumen/Dachpappe ist nicht erlaubt.
7. Unterkünfte oder andere Einrichtungen älter als 20 Jahre dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Campingplatzes nicht angepasst oder umgebaut werden.
8. Jeder unerlaubte Umbau, Bau, Ersatz sowie jede unerlaubte Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist immer auf Rechnung des Gastes rückgängig zu machen. Aus diesem Grund wird dem Gast empfohlen, sich immer auf dem Campingplatz zu erkundigen und sich dieses Reglement vor Beginn der Arbeiten anzusehen.
9. Bei der Ausführung der Arbeiten sind Mitcamper sowie Betrieb auf dem Campingplatz zu berücksichtigten.
   a. Ab Himmelfahrt bis August dürfen keine umfangreichen und mit Lärm verbundenen Arbeiten durchgeführt werden. Dazu gehören u.a., jedoch nicht ausschließlich: tiefgreifende Umbauten, Bau von Veranden, häufige Nutzung von Maschinen und häufige mit Lärm verbundene Arbeiten.
   b. Arbeiten sind überhaupt nicht erlaubt: täglich zwischen 19.00 Uhr abends und 9.00 Uhr morgens, an Sonn- und Feiertagen, im Juli und August und während der Schulferien.
   c. Für normale Instandhaltungsarbeiten wie Stutzen mit Elektrogerät, Benutzung von elektrischem Rasenmäher und Reinigung der Terrasse/Unterkunft (elektrischer Hochdruckreiniger) gibt es in Bezug auf die unter Artikel B.1.9.b genannten Zeiträume eine Ausnahme von höchstens 1 Stunde pro Tag an Arbeitstagen, während der Gast jedoch gebeten wird, solche Instandhaltungsarbeiten möglichst außerhalb der oben genannten Zeiträume zu planen.

Artikel B.2: Allgemeine Pflege und Aufräumen Jahresparzelle

1. Ein aufgeräumter Campingplatz beginnt auf der eigenen Jahresparzelle. Dieser ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und die solide Ausstrahlung ist zu gewährleisten. U.a., jedoch nicht ausschließlich, rechtzeitig Rasen mähen, stutzen, aufräumen, Müllsäcke entsorgen, Unterkunft waschen, Instandhaltung/Reparaturen usw. machen das Campen sowohl für den Gast als auch für seine

Mitcamper angenehmer. Der Gast ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.

2. Die Jahresparzelle darf nicht als Abstellbereich benutzt werden.
   a. Gegenstände, die nichts mit Camping zu tun haben, u.a., jedoch nicht ausschließlich, Baumaterialien (außer für den sofortigen Gebrauch innerhalb von 1 bis 2 Tagen) und Abfälle, dürfen nicht auf der Jahresparzelle gelagert werden. Der Campingplatz kann solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung und auf Rechnung des Gastes aufräumen. Die Mindesträumungskosten, also etwa auch für die Entsorgung eines zurückgelassenen Müllsacks, betragen 15 € je Einzelfall.
   b. Boote, Anhänger und Fahrzeuge, mit Ausnahme von eigenem/eigenen Personenkraftwagen, dürfen höchstens 3 Tage auf der Jahresparzelle des Gastes vorhanden sein. Für Boote auf Anhänger gilt eine Ausnahme auf extra gemietete Parkplätze, angewiesen durch den Campingplatz. Fahrzeuge dürfen in Abwesenheit des Gastes niemals auf dem Campingplatz abgestellt werden.

Artikel B.3 Garten

1. Der Garten der Jahresparzelle ist regelmäßig zu pflegen. Wichtige Arbeiten sind u.a., jedoch nicht ausschließlich, rechtzeitig stutzen, Rasen mähen, Unkraut entfernen, Pflaster/Terrasse reinigen und Laub beseitigen.
2. Gartenabfälle sind nach etwa Stutzarbeiten, Rasen mähen oder Laubbeseitigung unmittelbar in den Kompostbehälter zu werfen.
3. Blumen und Pflanzen dürfen, sofern sie keine Belästigung für Dritte verursachen, ohne Einschränkung gepflanzt werden. Pflanzen und Blumen mit Dornen und/oder giftigen Beeren sind jedoch nicht erlaubt.
4. Vollständig bepflasterte Jahresparzellen sind nicht erlaubt. Es sollte immer Rasen, Blumenbeet oder ähnlicher natürlicher Boden vorhanden sein.
5. Für alle Bepflanzung gilt, dass sie nicht in Richtung der Wege wachsen darf. Der Gast muss daher die Campingwege so breit wie möglich halten. Wenn dies nicht erfolgt, kann der Campingplatz die Hecke/Bepflanzung ohne vorherige Ankündigung und auf Rechnung des Gastes stutzen.
6. Neuanpflanzungen sind immer mindestens 50 cm innerhalb der bestehenden Parzellengrenze vorzunehmen, so dass die Pflanzen wachsen können, ohne den Weg zu verengen oder die Jahresparzelle der Nachbarn zu verkleinern. Nach Überlegung mit den Nachbarn ist es wohl möglich (zusammen) eine Hecke zu realisieren.
7. **Gartenzäune**: Im Allgemeinen werden möglichst natürliche Zäune angestrebt, die immer vor Gitterzäunen zu bevorzugen sind.
   a. Die Vorderseite(n) der Jahresparzelle (d.h. alle Wegseiten) darf/dürfen nur wachsende, natürliche Hecken/Pflanzen (max. 120 cm Höhe) enthalten. Gitterzäune und Bretterzäune sind hier also nicht erlaubt. (Ausgenommen <u>niedrige</u> Tore für Zugang von Personen und/oder Autos.) Pflanzkübel sind hier nur nach schriftliche Zustimmung des Campingplatzes erlaubt.
   b. Die Seiten der Jahresparzelle (nicht die Wegseite) dürfen eine natürliche Hecke (max. 180 cm Höhe) oder einen niedrigen Gitterzaun (max. 100 cm Höhe) enthalten. Bretterzäune/hohe Gitterzäune sind an den Seiten nicht erlaubt. Pflanzkübel sind hier nur nach schriftliche Zustimmung des Campingplatzes erlaubt.
   c. Die Hinterseite der Jahresparzelle darf einen niedrigen Gitterzaun (max. 100 cm Höhe) oder eine Hecke (max. 180 cm Höhe) enthalten. Nur mit schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes dürfen an der Hinterseite höchstens 3 Bretterzäune von max. 180 cm Höhe aufgestellt werden. Bretterzäune dürfen sich nie anderswo auf der Parzelle befinden. Pflanzkübel sind hier nur nach schriftliche Zustimmung des Campingplatzes erlaubt.
   d. An der <u>Innenseite</u> einer Hecke darf ein niedriges Drahtgewebe angebracht werden (etwa zur Sicherung eines Haustieres auf der Jahresparzelle). Das Drahtgewebe darf nicht höher als die Hecke sein, und dabei ist zu beachten, dass bei Neuanpflanzung das erwartete Wachstum berücksichtigt wird.
   e. Alle vorhandenen Gitterzäune und Tore sind jährlich anzustreichen. Wenn dies nicht erfolgt, kann der Campingplatz die Entfernung des Gitterzauns und ggf. den Ersatz durch Pflanzen/Hecke verlangen.

   f. Befinden sich Hecken und/oder Gitterzäune zwischen den Jahresparzellen des Gastes und seiner Nachbarn, so ist jeder für das Stutzen bzw. Anstreichen dieses Zauns bzw. dieser Zäune auf der betreffende Seite der Parzellengrenze verantwortlich.
   g. Gitterzäune dürfen niemals in Beton gegossen werden.
8. An die Umzäunung des Campingplatzes darf nichts befestigt werden.

Artikel B.4: Gartenhaus

1. Nur werksgefertigte Holzgartenhäuser, die ebenfalls von der Lieferant aufgestellt werden, sind erlaubt. An der Rezeption ist ein Antragsformular eines Lieferanten, der die Gartenhäuser diesem Reglement entsprechend liefert, erhältlich. Andere Lieferanten sind auch möglich, solange den Lieferant das Gartenhaus aufbaut und das Gartenhaus laut Bedingungen gebaut wird. Eigenbau ist nicht erlaubt. Abweichende Materialien sind nur möglich nach schriftlicher Zustimmung des Campingplatzes.
   a. Das Gartenhaus muss immer demontabel sein.
   b. Das Gartenhaus darf nicht an die Unterkunft angebaut werden.
   c. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 150 cm betragen (100 cm zu einer an den Campingweg angrenzenden Grundstücksgrenze). Auch die Brandschutzvorschriften (mindestens 300 cm Abstand zwischen Gartenhaus und Unterkunft von Nachbarn) sind zu beachten.
   d. Die maximalen Abmessungen (BxT) betragen 250 x 200 cm, wobei eventuell ein Vordach von 100 cm seitlich angebracht werden kann. Maximale Höhe 260 cm. Übrige Anbaue sind nicht erlaubt.
   e. Das Vordach muss komplett frei von Wände, Brettern, Planen, Drahtgewebe oder sonstigen Verkleidungen sein.
   f. Der Boden muss aus Holz sein aus oder Fliesen bestehen.
   g. Abweichende Farben, außer der natürlichen Holzfarbe, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes möglich.
   h. Das Dach muss ein Satteldach sein und sollte aus grünen, grauen oder schwarzen Schindeln oder Dachziegelplatten bestehen. Dachleder, Bitumen, Ondulin, Dachpappe und Wellbleche sind verboten.
   i. Einfache Fenster und eine einfache Tür sind erlaubt. Eine doppelte Tür ist nicht erlaubt.
2. Gartenhäuser sind keine Erholungsunterkünfte; daher darf darin nicht übernachtet werden und sind keine Betten erlaubt. Auch darf keine Toilette, Dusche oder Badewanne anwesend sein.
3. Pro Jahresparzelle ist nur ein Gartenhaus erlaubt. Eine Holzgartenkiste gilt als Gartenhaus.

B.5 Vorbau

1. Die Aufstellung eines Vorbaus ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes möglich.
2. Die Bedingungen in Bezug auf einen Vorbau sind teilweise darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Vorbauten eigentlich nicht erlaubt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde werden diese trotzdem geduldet, vorausgesetzt, dass sie möglichst leicht und transparent sind.
3. Beim Antrag des Gastes ist eine Skizze des geplanten Vorbaus vorzulegen.
4. Nur werksgefertigte bzw. fachgerecht gebaute Vorbauten sind erlaubt und Materialien sollen neu sein.
5. Mauerwerk oder die Verwendung von Beton ist immer verboten. Betonpfleiler sind erlaubt.
6. Übernachten im Vorbau ist verboten und daher sind in diesem Raum auch keine Betten erlaubt.
7. Eine (zusätzliche) Küche und/oder Sanitäreinrichtungen im Vorbau sind verboten.
8. Folgende Vorbauten sind möglich:
   a. **Ein Podest/eine erhöhte Terrasse**; es handelt sich faktisch um einen erhöhten Fußboden.
      i. Tiefe höchstens 250 cm, Länge höchstens 150 cm länger als die Unterkunft, innerhalb der Parzellengrenze.
      ii. Höhe der Fußbodenbretter höchstens 50 cm über der Grundlinie.
      iii. Das Material muss Holz oder Kunststoff in natürlichen Farben sein.
   b. Eine (offene) Markise
      i. Tiefe höchstens 250 cm (+ 20 cm Auskragung), Länge höchstens Länge der Unterkunft.

ii. Das Dach sollte aus hochwertiger PVC-Zeltplane oder transparentem Kunststoff (Polycarbonat) bestehen. Glas ist nicht erlaubt. Gefälle mindestens 15 cm auf 270 cm Länge. Die Höhe der Markise darf die Höhe der Unterkunft nicht überschreiten.
iii. Die Stützpfosten müssen aus dickwandigen verzinkten oder beschichteten Rohren, Aluminium oder Qualitätsholz bestehen. Diese dürfen nicht lose in den Boden geschlagen werden, sondern sollten auf Bodenfliesen ruhen. Die Verankerung kann mit Bolzen in den Bodenfliesen erfolgen. Gießen in Beton ist nicht erlaubt.
iv. Eine Seite darf aus einer hochwertigen PVC-Zeltplane bestehen, die ein großes Fenster enthalten sollte. Bei mehreren Zeltplanen handelt es sich um ein Vorzelt oder eine Veranda (siehe nachstehende Artikel).
v. Eine Markise ist nur an der Längsseite des Campingmittels erlaubt.

c. Ein winterfestes Vorzelt

i. Tiefe höchstens 250 cm (+ 20 cm Auskragung), Länge höchstens 2/3 der Länge der Unterkunft, ab der Hinterseite der Unterkunft.
ii. Wenn das Vorzelt von einem gewerblichen, vom Campingplatz anerkannten Lieferanten/Hersteller geliefert und aufgestellt wird, darf (als Ausnahmebestimmung zu Artikel B.5.8.c.i) das Vorzelt sich auf der ganzen Länge der Unterkunft erstrecken, eventuell vollständig oder teilweise mit Seitenwänden (große Fenster immer verpflichtet). Erkundigen Sie sich auf dem Campingplatz nach den Möglichkeiten.
iii. Das Dach sollte aus hochwertiger PVC-Zeltplane bestehen. Gefälle mindestens 15 cm auf 270 cm Länge. Eventuell ist eine spezielle, dünne (max. 5 mm) Isolationsschicht unter der Dachplane (zur Vermeidung von Kondensation) zulässig, vorausgesetzt, sie wird vom Hersteller mitgeliefert und angebracht.
iv. Das Vorzelt ist von einem diesbezüglich spezialisierten Betrieb zu fertigen und aufzustellen.
v. Als Untergrund können Fliesen oder eine Holz- oder Kunststoffplattform verwendet werden.
vi. Vorderseite und Seiten sollten aus hochwertiger PVC-Zeltplane hergestellt sein und große Fenster enthalten.
vii. Die Höhe des Vorzeltes darf die Höhe der Unterkunft nicht überschreiten.
viii. Die Stützpfosten müssen aus dickwandigen verzinkten oder beschichteten Rohren oder Aluminium bestehen. Diese dürfen nicht lose in den Boden geschlagen werden, sondern sollten auf Bodenfliesen ruhen. Die Verankerung kann mit Bolzen in den Bodenfliesen erfolgen. Gießen in Beton ist nicht erlaubt.
ix. Im Vorzelt dürfen keine Wände oder andere Abdeckungen angebracht werden (außer leichten Vorhängen).
x. Feste Türen sind in einem Vorzelt nicht erlaubt.
xi. Ein Vorzelt ist nur an der Längsseite des Campingmittels erlaubt.

d. Eine Veranda (mit Balustrade)

i. Tiefe höchstens 250 cm (+ 20 cm Auskragung), Länge höchstens 2/3 der Länge der Unterkunft, ab der Hinterseite der Unterkunft.
ii. Das Dach sollte aus transparentem Kunststoff (Polycarbonat) bestehen. Glas ist nicht erlaubt. Gefälle mindestens 15 cm auf 270 cm Länge. Die Höhe der Veranda darf die Höhe der Unterkunft nicht überschreiten.
iii. Die Höhe einer eventuellen Balustrade darf max. 80 cm betragen (Innenseite Veranda). Die Balustrade darf sich nicht bis zum Fundament der Jahresparzelle erstrecken.
iv. Auf der eventuellen Balustrade darf senkrechtes, waagerechtes oder geschränktes dekoriertes Holz verwendet werden, wobei ausreichende Abstände ein transparentes Aussehen gewährleisten sollten. Hinter dem dekorierten Holz kann eventuell Plexiglas oder anderer transparenter Kunststoff verwendet werden.
v. Vom Fundament bis zum Fußboden der Veranda können ordentliche Waschbetonplatten/Fliesen, Holz- oder Kunststoffplatten für das Finish/die Verkleidung verwendet werden.

vi. Der obere Teil kann eventuell mit einer hochwertigen PVC-Zeltplane, in der sich große Fenster befinden müssen, geschlossen werden. Diese müssen immer aufrollbar sein. Die Zeltplane darf sich auch über die Vorderseite der (eventuellen) Balustrade bis zum Fußboden der Veranda erstrecken.
vii. Feste Wände oder andere Abdeckungen sind nicht erlaubt, auch nicht auf oder unter dem transparenten Dach. Leichte Vorhänge vor den Fenstern sind wohl erlaubt.
viii. Eine feste Tür wird nicht bevorzugt, aber ist erlaubt, vorausgesetzt, dass es sich um eine leichte Tür mit mindestens 2/3 Glas/Fensterscheibe handelt. Schwere, feste Außentüren sind nicht erlaubt (auch nicht mit einem Fenster).
ix. Das zu verwendende Material (Holz, Kunststoff oder Metall) muss neu sein. Die maximale Balkendicke über dem Fußboden beträgt 7 cm.
x. Eine Veranda ist nur an der Längsseite des Campingmittels erlaubt.

B.6 Pavillon/Partyzelt

1. Auf jeder Jahresparzelle ist ein Pavillon (o.Ä.), der jederzeit einfach demontabel sein sollte, erlaubt.
2. Nur 2 Seiten (oder 50% der Seiten) dürfen durch Zeltplane, in der große Fenster vorhanden sein müssen, geschlossen werden.
3. Das Dach sollte aus Zeltplane bestehen.
4. Abmessung höchstens 12 m^2.
5. Selbstbau ist nicht erlaubt. Abweichende Arten von Pavillons sind nur mit Genehmigung des Campingplatzes möglich.
6. Zwischen dem 1. November und dem 1. April müssen alle vorhandenen (Zelt-)Planen entfernt sein.
7. Der Pavillon darf nicht als Carport oder anderweitig als Lagerort dienen.

B.7 Ausschachtungsarbeiten

1. Ausschachtungsarbeiten tiefer als 30 cm oder in einem Umkreis von 1,50 m von einer (Unter-)Station, einem Schrank oder einer Grube von Versorgungsanlagen sind nur mit Genehmigung des Campingplatzes erlaubt.
2. Der Gast haftet für Schäden, die sich aus der von ihm durchgeführten Ausschachtung ergeben.

B.8 Anforderungen Anschlüsse Versorgungsanlagen

Siehe Artikel A.11.

B.9 Informationen bezüglich verschiedener Materialien, Anlagen und Einrichtungen

1. Die Verwendung von Asbest ist nicht erlaubt. Bei Anwesenheit von Asbest auf der Jahresparzelle ist der Gast dafür verantwortlich, dass dieses Material ordnungsgemäß entsorgt wird. Der Campingplatz übernimmt hierfür keine Haftung.
2. Masten, Fahnen und/oder Wimpelmasten sind nicht erlaubt. (Bei großen internationalen Sportveranstaltungen gilt eine vorübergehende Ausnahme für die Verwendung von Nationalflaggen, vorausgesetzt, dass niemand belästigt wird.)
3. Auf der Jahresparzelle sind aus ästhetischer Sicht keine Satellitenschüsseln und (Amateur-) Funkantennen erlaubt.
4. Holzöfen, Pelletöfen und gemauerte Schornsteine sind nicht erlaubt. An der Seite der Unterkunft darf kein Schornstein angebracht werden.
5. Ölfeuerungsanlagen sind nicht erlaubt.

Artikel B.10: Übergangsregelungen Einrichtungen

1. Wenn eine Einrichtung, eine Unterkunft, ein Gartenhaus oder Ähnliches auf der Jahresparzelle in der Vergangenheit dem derzeit geltenden Reglement entsprechend realisiert wurde, aber im Rahmen des geltenden (neuesten) Reglements vorschriftswidrig ist, wird die Situation vom Campingplatz grundsätzlich geduldet, solange der Mietvertrag mit dem jeweiligen Mieter anwendbar ist. Diese Regelung gilt daher bis zum Ende des Mietvertrags (z. B. durch Verkauf mit Erhaltung der Parzelle oder

durch Kündigung). Von dieser Regelung ausgenommen sind Einrichtungen, die die allgemeine Sicherheit gefährden und Situationen, in denen der Gast nach vernünftigem Ermessen nicht nachweisen kann, dass eine vorschriftswidrige Angelegenheit zuvor ordnungsgemäß auf Grund eines derzeit geltenden Reglements realisiert wurde.

2. Im Falle eines gewünschten Verkaufs mit Erhaltung der Parzelle werden zu diesem Zeitpunkt Anforderungen bzw. Bedingungen zur Anpassung einer oder mehrerer Einrichtungen auferlegt, so dass diese Einrichtungen wieder dem geltenden Reglement entsprechen (werden). In einigen Fällen (z.B. bei einer stark veralteten bzw. abgeschriebenen Unterkunft oder neuen anwendbaren Sicherheitsanforderungen) kann es notwendig sein, den Verkauf mit Erhaltung der Parzelle zu verweigern. Für weitere Informationen siehe Artikel A.18.

Artikel B.11: Weerstand Branddoorslag Brandoverslag (WBDBO)/Feuerverzögerung und Abstandsnormen

1. Für den gegenseitigen Abstand von Konstruktionen (Unterkunft, Vorbau, Gartenhaus) auf einzelnen Jahresparzellen gelten keine Abstandsnormen.
2. Falls die gesamte Oberfläche der Konstruktionen auf einer Parzelle *kleiner ist als 70 m2*, muss die Feuerverzögerung von Unterkünften, Gartenhäusern und Vorbauten nach anderen Unterkünften, Gartenhäusern und Vorbauten *mindestens 20 Minuten* sein. Dies kann man erzielen, indem man einen gegenseitigen Abstand von mindestens *3 m* realisiert, ohne weitere technische Anlagen. Es ist auch möglich, dies mittels durch die Feuerwehr und den Campingplatz für richtig befundener Anlagen zu realisieren. Dies nur nach Rücksprache mit dem Campingplatz.
3. Falls die gesamte Oberfläche der Konstruktionen auf einer Parzelle *größer ist als 70 m2*, muss die Feuerverzögerung von Unterkünften, Gartenhäusern und Vorbauten nach anderen Unterkünften, Gartenhäusern und Vorbauten *mindestens 30 Minuten* sein. Dies kann man erzielen, indem man einen gegenseitigen Abstand von mindestens *5 m* realisiert, ohne weitere technische Anlagen. Es ist auch möglich, dies mittels durch die Feuerwehr und den Campingplatz für richtig befundener Anlagen zu realisieren. Dies nur nach Rücksprache mit dem Campingplatz.
4. Die vorgezeichneten Räume müssen frei von gelagerten Materialien und Anbauten bleiben.

WICHTIGE INFORMATIONEN UND HINWEISE

Wenn es Undeutlichkeiten oder Fragen bezüglich dieses Schreibens gibt, so scheuen Sie sich nicht und bitten Sie uns zu einem ruhigen Zeitpunkt um eine nähere Erläuterung, oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Möchten Sie ein ausführlicheres Gespräch? Bitte informieren Sie uns über E-Mail, Telefon oder an der Rezeption und geben Sie an, worüber Sie reden möchten. Wir kontaktieren Sie dann so bald wie möglich für einen Termin und empfangen Sie dann gerne.

Hinweise beim Beginn Ihres Campingabenteuers auf Camping Roland:

- *Fragen Sie den Verkäufer nach der Lage von Gas- und Wasserabsperrhähnen. Es ist immer vernünftig, diese in Ihrer Abwesenheit zuzudrehen.*
- *Stellen Sie sicher, dass Ihre Unterkunft dem Reglement entsprechend versichert ist. In unser App finden Sie unsere Hinweise für einen guten Versicherer*
- *In unser App finden Sie auch sowie auch wichtige Kontaktdaten von z.B. Hausarzt, Apotheke, Handwerksbetrieben, Versicherungen usw. Außerdem werden hier viele touristische Möglichkeiten auf dem Campingplatz und in dessen Umgebung erwähnt.*
- *Überprüfen Sie die Tauglichkeit der verschiedenen Rohre und Anschlüsse sofort.*
- *Stellen Sie sicher, dass Sie wissen, wie Ihre Unterkunft für den Winter vorzubereiten ist.*

Android App herunterladen

iOS App herunterladen

Nationale Notrufnummer: 112

Die Servicenummer für anwesende Gäste ist +31-(0)485-747004. Diese Nummer ist auch nachts erreichbar, aber dann nur für Notfälle.

An der Rezeption erhalten Sie ein Parkheft mit dem aktuellen Campingplatzplan und nützlichen Kontaktdaten verschiedener Hilfsdienste und Behörden.

Vergessen Sie nicht: Genießen Sie Ihre Jahresparzelle, den Campingplatz und die wunderschöne Umgebung in vollen Zügen!

ANWEISUNG: VERHALTEN IM NOTFALL

1. **Ruhe bewahren**

2. **Notfall melden**: Im Notfall Notruf 112 anrufen und danach den Campingplatz unter +31-(0)485-747004 (nachts: Wählen Sie Sprache und danach "Notfall" im Menü) oder direkt über die Gegensprechanlage an der Rezeption.

   Wichtige Informationen beim Anruf:

   - Adresse Camping Roland: Rimpelt 33 in Afferden (Limburg)
   - Defibrillator an der Rezeption anwesend
   - Was ist los? (z.B. Feuer)
   - Wo ist der Notfall? (z.B. Parzellennummer, Name Campingfeld oder Name des Weges)
   - Sind Personen in Gefahr? Gibt es Verletzte und wie viele?
   - Ihr Name?

3. **Retten Sie eventuelle Verletzte**: Beachten Sie Ihre eigene Sicherheit!

4. **Verhalten** nach Meldung und Rettung von eventuellen Verletzten:

   - Im Brandfall: Eventuell versuchen zu löschen. (Auch durch Mitarbeiter.)
   - Im Falle von medizinischer Hilfe: Am Eingang auf Krankenwagen warten und diesen begleiten. (Auch durch Mitarbeiter.)
   - Gefahrenzone verlassen.
   - Zum Sammelplatz am Eingang des Campingplatzes gehen (bei Großbrand).
   - Anweisungen Mitarbeiter beachten.
   - Anweisungen Hilfsdienste beachten.
   - Beachten Sie immer Ihre eigene Sicherheit.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit auf Camping Roland

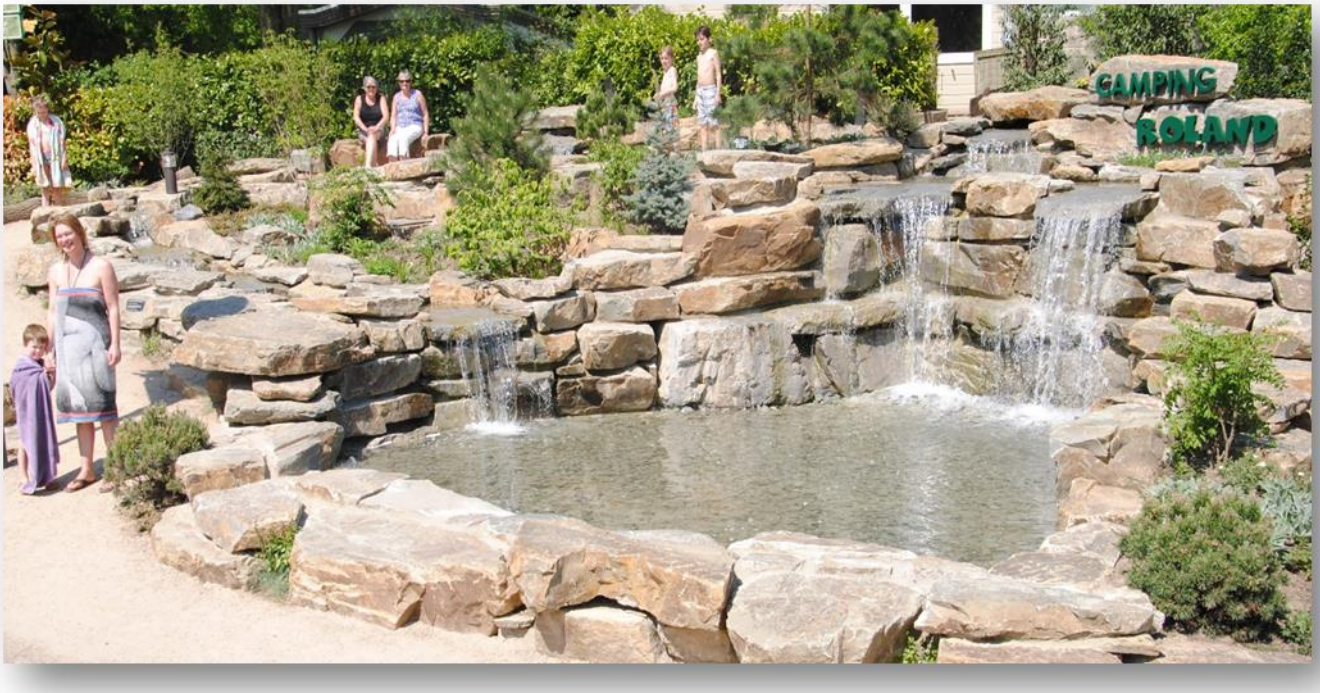

NOTIZEN